

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Sundern (Sauerland) werden

- die Wahl des Bürgermeisters und
- die Wahl der Vertretung (Stadtrat) der Stadt Sundern (Sauerland) sowie
- die Wahl des Landrates und
- die Wahl der Vertretung des Kreises (Kreistag) des Hochsauerlandkreises

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahllokale sind von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Stimmabgabe geöffnet.
 2. Das Wahlgebiet der Stadt Sundern (Sauerland) ist in 19 allgemeine Wahlbezirke und 29 Stimmbezirke eingeteilt.
2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Stimmbezirk sowie der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten jeweils wählen. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet.

Sollte der zugewiesene Wahlraum nicht barrierefrei sein, haben behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen. Gegen Abgabe dieses Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Ausweises kann die Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes erfolgen, für den der Wahlschein ausgestellt ist, sofern die Teilnahme an der Briefwahl nicht gewünscht wird.

Die Briefwahlvorstände treten zur Feststellung der Briefwahlergebnisse am 14. September 2025, um 12.00 Uhr im Rathaus Sundern, Rathausplatz 1 im Raum 402 (4. OG) und im Raum 242 zusammen. Jeder hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

Die Briefwahlvorstände prüfen die Gültigkeit der Stimmabgabe und legen den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne des Stimmbezirks, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist. Die Auszählung erfolgt dann durch den Wahlvorstand im zuständigen Stimmbezirk.

3. Bei der Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Hierfür ist der Wahl-/Stimmbezirk 190 Langscheid/Süd ausgewählt worden. In diesem Wahlbezirk werden für die Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht ausgehändigt, ohne dass eine Verletzung des Wahlgeheimnisses möglich ist. Das Wahlergebnis wird hier in gleicher Weise wie in allen übrigen Stimmbezirken festgestellt. Die Auszählung der Wahlberechtigten und der Stimmen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss der eigentlichen Wahlarbeiten.
4. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder gültigen Identitätsausweis (Unionsbürger) zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat. Die Wählerin/ Der Wähler hat für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie Landrats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise auf dem jeweiligen Stimmzettel kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Die Wählerin/ Der Wähler faltet daraufhin die Stimmzettel in der Weise, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist und wirft sie in die Wahlurne.

Die Stimmabgabe durch einen Vertreter des Wählers ist unzulässig.

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. In so einem Fall bestimmt die Wählerin/der Wähler die Hilfsperson und teilt dies dem Wahlvorstand mit.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin/vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur **ein** Bewerber

- a) für das Amt des Bürgermeisters
- b) für den Gemeinderat
- c) für das Amt des Landrates
- d) für den Kreistag

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Bürgermeisterwahl: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Gemeinderatswahl: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Landratswahl: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Kreistagswahl: rosafarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Sundern die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem **unterscriebenen Wahlschein** so rechtzeitig an die Stadt Sundern absenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede/r Wahlberechtigte darf ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sundern, 01.09.2025

Stadt Sundern (Sauerland)
Der Bürgermeister

Klaus-Rainer Willeke